

Zürich, 26. August 2019

Seite 1 von 2

Kommentar zur aktuellen Debatte um die Einführung einer Sorgfaltsprüfungspflicht in der Schweiz

Matthias Leisinger und Sibylle Baumgartner*

UNGLÜCKLICHE VERMISCHUNG ZWEIER VORLAGEN

Überraschend bringt sich der Bundesrat kurz vor der Herbstsession auf ungewohnte Weise in die Parlamentsdebatte zum Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative ein. Anders, als man das in manchen Medien gelesen hat, legt er jedoch keinen neuen Gegenvorschlag zur Initiative vor. Er bekräftigt lediglich seine frühere Absicht, eine Vorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten.

Leider werden so zwei voneinander unabhängige Vorlagen mit unterschiedlichen Zielen vermischt: diejenige der Pflicht zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten und die seit über eineinhalb Jahren kontrovers geführte Debatte über die in der Konzernverantwortungsinitiative vorgesehene Einführung einer menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungspflicht für Unternehmen. Die Debatte würde sicher sachlicher, wenn man die unterschiedlichen Ziele klar auseinanderhält.

Der Bundesrat hat bereits vor zwei Jahren in seiner Stellungnahme zur Konzernverantwortungsinitiative die Absicht geäussert, eine Vorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten und so die EU-Richtlinie umzusetzen. Gleichzeitig hat er sich gegen verbindliche Vorgaben zur Sorgfaltsprüfung gewehrt. Der Bundesrat wies in der genannten Botschaft explizit darauf hin, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung nur ein kleiner Teil einer umfassenden menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung darstellt, wie sie OECD und UNO fordern.

Sowohl der Initiativtext als auch der von den Räten diskutierte Gegenvorschlag fordern nicht nur eine Berichterstattungs- sondern eine solche Sorgfaltsprüfungspflicht für Unternehmen. Sie sollen die Risiken analysieren, Massnahmen ergreifen, darüber berichten und allenfalls Wiedergutmachung leisten. Die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung richtet sich nach den Vorgaben von OECD und UNO. Die Berichterstattung ist nur ein Teil davon. Die EU bezweckte 2014 mit ihrer Richtlinie zur Berichterstattungspflicht die Harmonisierung der nicht-finanziellen Berichterstattung. Mit der Richtlinie würde die Schweiz die in der EU geltenden Transparenzanforderungen übernehmen, ohne jedoch eine Sorgfaltsprüfungspflicht einzuführen. Die EU-Richtlinie verpflichtet Unternehmen, die mehr als 500 Beschäftigte haben, über nicht-finanzielle Aspekte der Unternehmensführung Berichte zu veröffentlichen, was viele international tätige Schweizer Firmen ohnehin bereits tun. Das Thema Menschenrechte wird in der EU-Richtlinie nur sehr allgemein gehalten und es wird darin keine Sorgfaltsprüfungspflicht gefordert.

Verschiedene Untersuchungen bestätigen unsere Erfahrung, dass viele Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte publizieren, es aber an der effektiven Umsetzung von



Unglückliche Vermischung zweier Vorlagen

Seite 2 von2

Sorgfaltsprüfungen in Unternehmen und in deren Wertschöpfungsketten mangelt. Die Berichterstattung ist zwar integraler Bestandteil menschenrechtlicher Sorgfaltsprüfungen – kann letztere aber nicht ersetzen.

In der weiteren Debatte um gesetzliche Vorgaben zur Sorgfaltsprüfung durch Schweizer Unternehmen müssen die relevanten internationalen Bestimmungen beigezogen werden. Dazu gehören in erster Linie UNO- und OECD-Leitlinien, deren Umsetzung ein international koordiniertes Vorgehen erlauben und international tätigen Unternehmen in der Schweiz Rechtssicherheit bieten. Der bisherige parlamentarische Gegenentwurf erfüllt diese Anforderungen und ist in unseren Augen praxistauglich. Sich einzig auf die EU-Richtlinie zu beziehen greift zu kurz und reicht nicht aus, um mit den internationalen Entwicklungen zur Sorgfaltsprüfung Schritt zu halten. Zudem werden diejenigen Schweizer Unternehmen benachteiligt, die sich bereits über die reine Berichterstattung hinaus engagieren. Aus diesem Grund fordern auch in der Schweiz namhafte Unternehmen und Verbände ein rechtliches «level playing field» auf welches sich die Vorreiter verlassen können.

*Die beiden Autoren führen zusammen die focusright GmbH, eine auf Sorgfaltsprüfungen spezialisierte Unternehmensberatungsfirma in Zürich.

Über die focusright GmbH

focusright berät Firmen bei der Verankerung und Umsetzung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken und der menschenrechtlichen Sorgfalt in ihren Unternehmensprozessen und Lieferketten. Sie arbeitet mit Unternehmen und Organisationen aus verschiedenen Branchen zusammen, um ihre Managementsysteme zu stärken, ihre Menschenrechtsrisiken zu identifizieren und konkrete Maßnahmen zu ergreifen - sowohl in ihren Betrieben als auch in ihren erweiterten Lieferketten. focusright berät Organisationen bei der Einbettung relevanter Richtlinien, der Gestaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungsprozessen, dem Management von Supply-Chain-Risiken und der Strukturierung von Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs).

focusright ist Mitautorin einer im Auftrag des Bundes 2018 publizierten Studie <u>Bestandsaufnahme zur Umsetzung der UN Leitprinzipien (UNGPs) durch den Bundesrat und Schweizer Unternehmen (2018)</u>. Diese überprüft und bewertet die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der UNGPs in der Schweiz im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).

Referenzdokumente

- Botschaft zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen zum Schutz von Mensch und Umwelt» vom 15.09.2017
- <u>EU-Richtlinie 2014/95/EU</u>
- o <u>Medienmitteilung Bundesrat vom 24.08.2019</u>
- o OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)